

Zur Anhörung vor der ersatzweisen Aufhebung

Die bisherigen Beschlüsse des Stadtrates zur Besetzung der Neubi-Aufsichtsratsmandate sind alle rechtmäßig erfolgt. Die Widersprüche der OB sind zu Unrecht erhoben worden, die Entscheidung der Kommunalaufsicht vom 17.12.2014 geht von falschen Annahmen aus und ist aus diesem Grund rechtswidrig und aufzuheben.

Im Einzelnen:

Wie unter IV. des Anhörungsschreibens der KA richtig dargestellt, wird das Verfahren der Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder nach § 131 KVG und § 9 des Gesellschaftsvertrages der Neubi (GV Neubi) geregelt.

Daher hatte der Stadtrat neben der Einhaltung des Verfahrens nach § 131 KVG zusätzlich den gesellschaftsrechtlich erforderlichen Beschluss gemäß § 9 Gesellschaftsvertrag der Neubi zu fassen gehabt. Danach müssen die entsandten Mitglieder vom Stadtrat mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt werden. Eine Gesamtabstimmung über alle Kandidaten ist nicht üblich, sondern eine Einzelabstimmung über den jeweiligen Kandidaten bzw. die jeweilige Kandidatin.

Gemäß § 131 KVG, § 9 GV Neubi haben die Fraktionen entsprechend des BA 129-2014 in der Sitzung des Stadtrates vom 03.09.2014 die Personen benannt, die in den Aufsichtsrat entsandt werden sollten. An der Sachkunde bestehen bzw. bestanden zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Zweifel. Damit standen die in den Aufsichtsrat zu entsendenden Personen nach KVG fest. Ein bestätigender Beschluss hierüber ist nicht erforderlich. Insoweit wird vergleichsweise auf das Protokoll der Stadtratssitzung vom 02.07.2014, TOP 14 verwiesen, wonach die Fraktionen die jeweiligen Ausschussmitglieder benannt haben. Ein (zusätzlicher) bestätigender Beschluss fand dort ebenfalls nicht statt.

In der Sitzung des Stadtrates vom 22.10.2014 wurde aufgrund des Widerspruchs der OB erneut der BA 129-2014 verhandelt. Der Stadtrat wiederholte hier seine Auffassung und bestätigte von den benannten AR-Mitgliedern nur die Stadtratsmitglieder Hans-Christian Quilitzsch, Gudrun Rauball und Peter Ziehm mit der entsprechenden Mehrheit nach § 9 Gesellschaftsvertrag.

Bei dieser Einzelabstimmung gemäß Gesellschaftsvertrag der Neubi hat der benannte Kandidat Wolfgang Wießner, der von der CDU-Grüne-IFW-Fraktion vorgeschlagen wurde, wieder nicht die erforderliche Mehrheit nach § 9 Gesellschaftsvertrag Neubi erhalten. Einen Ersatzkandidaten hat diese Fraktion nicht vorgeschlagen, obwohl sie dazu immer noch das Recht hätte.

Damit hat der Stadtrat in einem ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Verfahren beschlossen, die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder abberufen und die neuen Aufsichtsratsmitglieder Hans-Christian Quilitzsch, Gudrun Rauball und Peter Ziehm bestellen zu lassen.

Die OB ist daher verpflichtet, diesen Beschluss des Stadtrates endlich zu vollziehen, da diese Beschlüsse rechtmäßig sind. Eine ersatzweise Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates durch die Kommunalaufsicht kommt nicht in Betracht, da die Kommunalaufsicht nur rechtswidrige Beschlüsse beanstanden und ersatzweise aufheben kann. Insoweit ist daher auch der Bescheid der Kommunalaufsicht vom 17.12.2014 aufzuheben.